

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2001/3/14 V21/01

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.03.2001

Index

L8 Boden- und Verkehrsrecht

L8000 Raumordnung

Norm

B-VG Art139 Abs1 / Individualantrag

BausperreV der Marktgemeinde Wr Neudorf vom 06.06.00

Nö BauO 1996 §11

Nö ROG 1976 §22 Abs2

Nö ROG 1976 §23 Abs2

Leitsatz

Zurückweisung eines Individualantrages auf teilweise Aufhebung einer Bausperreverordnung mangels Legitimation infolge Zumutbarkeit des Verwaltungsrechtsweges im Verfahren zur Bauplatzerklärung

Rechtssatz

Zurückweisung des Individualantrags auf teilweise Aufhebung einer BausperreV der Marktgemeinde Wr Neudorf vom 06.06.00.

Dem Antragsteller steht im Verfahren zur Bauplatzerklärung gemäß §11 Nö BauO 1996, LGBI 8200-6, ein zumutbarer Weg zur Verfügung, die Frage der Gesetzmäßigkeit der Bausperre der Marktgemeinde Wiener Neudorf an den Verfassungsgerichtshof heranzutragen (vgl zB VfSlg 15.004/1997, 13.872/1994).

Bei der Beurteilung der Frage, ob ein zumutbarer Weg zur Verfügung steht, ist die zeitlich begrenzte Verhinderung bzw. Erschwerung der wirtschaftlichen Verwertung von Grundstücken nicht zu berücksichtigen.

Die antragstellende Gesellschaft befürchtet eine Rückwidmung ihres Baulandes. Durch eine Änderung der Widmung werden jedoch keine mit einer Trassenverordnung vergleichbaren faktischen Vorwirkungen - wie etwa durch die Errichtung einer Straße - geschaffen. Mit der Erlassung der Bausperre bzw. mit einer späteren Änderung des Flächenwidmungsplanes sind zwar eigentumsbeschränkende Wirkungen verbunden; diese sind im Fall der Gesetzwidrigkeit der Flächenwidmung jedoch insofern zeitlich begrenzt, als sie einer uneingeschränkten Überprüfung durch den Verfassungsgerichtshof im Verordnungsprüfungsverfahren gemäß Art139 B-VG zugänglich sind und jederzeit wieder behoben werden können.

Sollten tatsächlich zu Unrecht Grundstücke der antragstellenden Gesellschaft, die nicht den in §15 Abs3 Z6 Nö ROG 1976 umschriebenen Flächen (Altlasten und Verdachtsflächen) entsprechen, in weiterer Folge rückgewidmet werden, kann der Verfassungsgerichtshof die Rückwidmung dieser Flächen in einem künftigen Verfahren betreffend die Prüfung einer Flächenwidmungsplanänderung - unabhängig von der fünfjährigen Frist des §22 Abs2 Nö ROG 1976 - jederzeit aufheben. In einem solchen Fall wäre auch die Entschädigungsverpflichtung der Gemeinde nicht ausgeschlossen.

Entscheidungstexte

- V 21/01

Entscheidungstext VfGH Beschluss 14.03.2001 V 21/01

Schlagworte

Baurecht, Raumordnung, Bausperre, Bauplatzgenehmigung, VfGH / Individualantrag

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2001:V21.2001

Dokumentnummer

JFR_09989686_01V00021_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at